

# Compliance - (k)ein Thema für Stiftungen?

Dr. Guido Krüger  
Dr. Gerrit Ponath

28. Februar 2018  
Hamburg

- Was ist Compliance?
- Gesetzliche Vorgaben de lege lata
- Anforderungen der Rechtsprechung
- Warum Compliance bei Stiftungen?
- Lösungsansätze für Stiftungen
- Beispiel: Europäische Datenschutzgrundverordnung
- Referenten
  - Dr. Guido Krüger
  - Dr. Gerrit Ponath
- Über BEITEN BURKHARDT

- Allgemeine Definition
  - Gesamtheit aller Maßnahmen, welche erforderlich sind, um ein rechtmäßiges Verhalten des Unternehmens / der Stiftung, seiner Organmitglieder und Mitarbeiter mit Blick auf alle gesetzlichen Gebote und Verbote inklusive der internen Richtlinien zu gewährleisten
  - Legalitätspflicht
    - Pflicht zur Einhaltung der geltenden Gesetze
  - Treuepflicht
    - Pflicht, von der Stiftung Nachteile abzuhalten
  - Erfordernis der Einrichtung eines Systems, das Normenkonformität sicherstellt

- Corporate Governance Kodex:
  - Aus der Präambel v. 7.2.2017:

*„Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (**Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns**)“*
  - Ziffer 4.1.3:

*„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin“ (Compliance)*
  - Siehe auch Ziffern 3.4 Abs. 2 und 5.3.2

- Was erfasst Compliance?
  - Die „Klassiker“
    - Untreue von Mitarbeitern/Geschäftsleitung (Fall Middelhoff)
    - Schmiergeldzahlungen im Ausland (Fall Siemens)
    - Spekulationen mit anvertrautem Geld (Fall Greenpeace)
    - „Incentive“-Reisen (Fall Ergo)

- Darüber hinaus:
  - Steuerrecht
  - Bilanzrecht
  - Arbeits-und Sozialrecht, z.B. Löhne, Sozialabgaben
  - Kartellrecht/Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
  - Umweltrechtliche Vorgaben
  - Datenschutz
  - Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten (bspw. Transparenzregister, LEI etc.)

- § 30 OwiG:

*„Hat jemand 1) als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, 2)..., 5) als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person (...) verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.“*

- § 130 OwiG für alle Betriebe/Unternehmen/Konzerne:

*„Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.“*

*„Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.“*

- Gilt über § 30 OwiG für alle juristische Personen, damit (wohl) auch Stiftungen erfasst



- § 93 Abs.1 S.1 und § 91 Abs. 2 AktG für Aktiengesellschaften
  - ➔ §§ 76, 91 Abs. 2 AktG
    - Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten;
    - Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit der Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- § 153 AO im Steuerrecht
- § 63 AO im Gemeinnützigkeitsrecht

- DIN SPEC 33456:2015 (Leitlinien für Aufsichtsgremien von KapGes)
- IDW PS 980 – Prüfungsgrundsätze Compliance Systeme
- ISO Standard 19.600 Guidelines für Compliance Systeme
- Abschlussbericht Bund-Länder-AG StiftR (S. 34-36):
  - ➔ Empfehlung Übernahme sog. Business Judgement Rule (§ 93 AktG) in Stiftungsrecht
    - = unternehmerische Entscheidung ist der gerichtlichen Überprüfung entzogen, wenn Entscheidung auf Grundlage angemessener Informationen ohne sachfremde Interessen zum Wohle der Stiftung in gutem Glauben getroffen wurde
    - ➔ ex ante-Betrachtung bei Prüfung Sorgfaltspflichtsverletzung bei Vermögensanlage

- „Siemens-Urteil“: LG München I, Urt. v. 10.12.2013, 5 HKO 1387/10, NZG 2014, 345
- Sachverhalt
  - Jahrelange Korruptionszahlungen aus schwarzen Kassen
- Grundaussagen des Urteils
  - Vorstand hat für die Einrichtung einer funktionierenden Compliance-Organisation zu sorgen
  - Mangelhaftes Compliance-System/unzureichende Überwachung bedeutet Pflichtverletzung

- Grundaussagen des Urteils
  - Die mit der Überwachung der Compliance-Vorgaben beauftragten Personen müssen hinreichende Befugnisse haben, Konsequenzen aus Verstößen zu ziehen
  - Delegation der Compliance-Aufgaben möglich, es bleibt aber bei der Gesamtverantwortung des Vorstands
  - Wenn ein Vorstandsmitglied mit Vorschlägen zu Compliance im Gesamtvorstand nicht gehört wird, hat es eine Gegenvorstellung anzubringen und ggf. den Aufsichtsrat einzuschalten

- Kernbotschaft: Legalitäts-/Legalitätskontrollpflicht
  - Das Unternehmen ist so zu organisieren und beaufsichtigen, dass keine Gesetzesverstöße begangen werden:

*„Einer derartigen Organisationspflicht genügt der Vorstand bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet [...]“*
  - *„Die Einrichtung eines mangelhaften Compliance-Systems und auch deren (sic!) unzureichende Überwachung [...] bedeutet eine Pflichtverletzung“*
  - Im Kern gilt dies nicht nur für den Vorstand einer Aktiengesellschaft, sondern für alle Leitungsorgane unabhängig von der Rechtsform

- Ist Compliance auch für Stiftungen/NPOs erforderlich und sinnvoll?
  - JA!
    - Für Steuerbegünstigte Körperschaften ergibt sich eine „Aufforderung zur Compliance“ aus den Vorschriften der Abgabenordnung
      - § 63 AO – Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung
      - Dazu Nr. 5 AEAO zu § 63 AO:

*„Die tatsächliche Geschäftsführung muss sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, da die Rechtsordnung als selbstverständlich das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen voraussetzt. Als Verstoß gegen die Rechtsordnung, der die Steuerbegünstigung ausschließt, kommt auch eine Steuerverkürzung in Betracht (...)“*

- Compliance betrifft Stiftungen/NPOs ebenso wie andere juristische Personen, Personengesellschaften etc.
- Corporate Governance für Stiftungen schon länger thematisiert, z.B. *Diakonischer Corporate Governance Kodex* (2005), *Grundsätze guter Stiftungspraxis* des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen (2006), *Principles of Good Practice* des European Foundation Centre (2007), *20 Prinzipien guter Stiftungspraxis* der Volkswagen Stiftung

- Warum?
  - Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht
  - Unbeschränkte Außenhaftung der Stiftung/NPOs
  - Reputationsschäden → Rückgang von Zustiftungen/Spenden oder erschwerter Zugang zu öffentlichen Mitteln
  - Compliance ist Organpflicht!
    - **Keine Delegation der Verantwortung möglich**
    - Delegation nur für Maßnahmen möglich
    - Verantwortung des Gesamtvorstands und jedes einzelnen Vorstands („Neubürger“ - siehe LG München I v. 10.12.2013, 5 HK O 1287/10)



- Persönliche Haftung der Organmitglieder (Innenhaftung) gemäß § 86 i.V.m. §§ 27 Abs.3, 664 ff. i.V.m § 280 Abs. 1 BGB
  - Einschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß § 31a Abs.1 BGB (i.V. m. § 86 BGB) nur bei (Quasi-) Ehrenamtlichkeit
  - Volle Haftung auch bei Mitverantwortung anderer (Aufsichts-) Organe (BGH, Urt. V. 20.11.2014 – III ZR 509/13)
  - Vorstand einer Stiftung
    - Riskante Vermögensanlage (OLG Frankfurt v. 21.6.17, 17 U 160/16; OLG Frankfurt v. 28.1.15, 1 U 32/13; BGH v. 20.11.14, III ZR 509/13; FG Münster v. 11.12.2014, 3 K 323/12 Erb)
    - Weitermachen nach Verlusten (Entscheidung Vorgänger nicht revidiert)
  - Anders nur bei Mitverschulden der Aufsichtsbehörde (BGH, Urt. v. 3.3.1977 – III ZR 10/74) → „Melden macht frei“!?

- **Persönliche Haftung der Vorstände (Außenhaftung)**
    - Grds. keine Haftung aus für die Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäften
    - Haftung für unerlaubte Handlungen gegenüber Dritten
    - Haftung für Steuerschulden gemäß § 69 AO bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
    - Vorsätzliche Steuerhinterziehung
    - Leichtfertige Steuerverkürzung
- } Abgrenzung von Selbstanzeige und Korrektur der Steuererklärung
- **Ein Tax-Compliance-System kann gegen Vorsatz bzw. Leichtfertigkeit sprechen (Tz. 2.6 AEAO Satz 6 zu § 153 AO)**

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann,....“

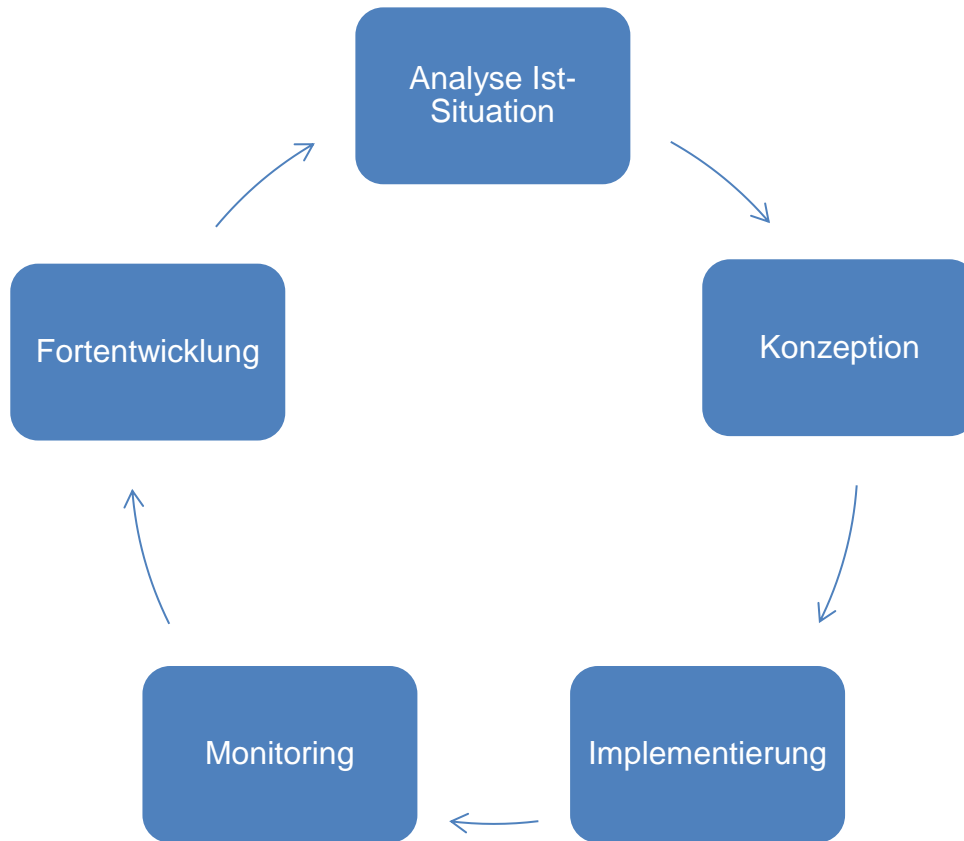
- Negativ-Beispiele für Compliance-Verstöße bei NPOs
  - ADAC-Skandal
  - UNICEF-Spendenaffäre
  - Berliner Treberhilfe
  - Auch kleine Vereine/Stiftungen betroffen
- Merke: Im Stiftungswesen beinhaltet Compliance selbstverständlich auch die Wahrung des objektiven **Stifterwillens** (vgl. § 4 Abs.1 StiftG Hamburg, § 4 Abs. 2 StiftG SH, § 2 StiftG Niedersachsen)

- Richtiges Augenmaß bei Stiftungen/NPOs
  - Verhältnismäßigkeit wahren: Was ist möglich? vs. Was ist nötig?
    - Risikoanalyse zur Identifizierung haftungsrelevanter Bereiche
    - angemessene Lösungen
  - Übertreibung kann zu Frustration und Umgehung führen

- Komponenten eines Compliance-Programms für Stiftungen
  - Maßnahmen zur Förderung rechtskonformen Verhaltens (Prävention)
    - „Tone from the Top“: klares Bekenntnis der Organe (Geschäftsführung, Vorstand, Kuratorium)
    - Entwicklung von Compliance-Richtlinien („Code of Conduct“)
    - Schulungen/Beratungen von Mitarbeitern
    - Aufbau und Entwicklung eines Compliance-Systems

- Maßnahmen zur Entdeckung rechtswidrigen Verhaltens (Kontrolle)
  - Compliance-Audits (intern/extern)
  - Ombudsman/Whistleblowing-Hotline
  - Compliance-Kontrollen (4-Augen-Prinzip, Freigabekontrollen etc.)
- Maßnahmen bzgl. Ahndung rechtswidrigen Verhaltens (Sanktion)
  - festgelegte Vorgehensweise bei identifizierten Verstößen
  - Vollzug der Sanktion

- Einführung eines Compliance-Programms in der Stiftung



- Analyse Ist-Situation
  - Strategische Bestandsaufnahme
  - Zieldefinition
  - Risikoanalyse → typische Risiken bei Stiftungen:
    - Reputationsrisiken
    - Risiken für die Gemeinnützigkeit
    - Interessenkonflikte



- Konzeption
  - Erarbeitung des Compliance Programms
  - Compliance Kultur
  - Zielsetzungen des Compliance Systems
    - Erhaltung der Gemeinnützigkeit
    - Reduzierung Haftungsrisiko der Organmitglieder
    - Reduzierung des Haftungsrisikos der Mitarbeiter
    - Vermeidung von Reputationsschäden
    - Verhinderung strafrechtlicher/bußgeldrechtlicher Vorwürfe
  - Prozessorganisation
  - Budget

- Implementierung
  - Roll out
    - sachlich/inhaltlich
    - Personelle Verantwortung
  - Schulung
  - Richtung von Kommunikationskanälen

- Monitoring
  - Überwachung der Einhaltung des Compliance Systems durch regelmäßige interne und externe Kontrollen
    - Interne Berichte an Vorstand oder Stiftungsrat/Kuratorium
    - Ombudsstelle
    - Externe Kontrollen durch Wirtschaftsprüfer (JAP und § 53 HGRG)
  - Reaktion auf Verstöße entsprechender Compliance Regelung
    - Klare Personalführung und Personalmaßnahmen

- Fortentwicklung
  - Das Compliance System ist ein **Regelkreislauf** der fortlaufend an die gelebte Realität der Stiftung und das Umfeld sowie an den gesetzlichen und regulatorischen Auflagen ausgerichtet fortentwickelt werden muss.

- Was haben Stiftungen mit Datenschutz zu tun?
  - Die Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfasst jede Datenbank bspw. der Mitglieder, der Spender, der Beschäftigten oder die Sammlung von Projektdaten.
  - Damit kommen die Verantwortlichen nicht umhin, sich mit dem Thema vertieft zu befassen und zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Geltung der DSGVO eingehalten werden

- Nach Art. 5 DSGVO müssen Daten:
  - rechtmäßig, nach Treu und Glauben und transparent verarbeitet werden
  - nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden
  - dem Zweck angemessen und für ihn erheblich sein sowie auf das notwendige Maß beschränkt werden
  - sachlich richtig sein und bei Fehlern unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden
  - nur für einen durch den Zweck bestimmten Zeitraum die Identifizierung betroffener Personen erlauben
  - durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen geschützt werden

- Nach Art. 6 DSGVO dürfen Daten nur erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden, wenn dies
  - der Erfüllung eines Vertrages oder einer vorvertraglichen Maßnahme dient
  - der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient
  - dem Schutz lebenswichtiger Interessen dient
  - der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Wahrung berechtigter Interessen dient

oder

- **der Betroffene eingewilligt hat**

- Einwilligungen nach altem Recht haben nur dann für die Zukunft Bestand, wenn die Art der erteilten Einwilligungen den Bedingungen der DSGVO entspricht (**Belehrung** über Möglichkeit des **Widerrufs, freiwillige Einwilligung**, die nicht Voraussetzung für die Erfüllung eines Vertrages sein darf)
  - ➔ Prüfung bisheriger Einwilligungserklärungen (DGSVO tritt am **24.5.2018** in Kraft)
- Außerdem sieht die DSGVO erhebliche **Informationspflichten** vor, u.a. Hinweis zur Dauer der Datenspeicherung und Angaben zu den betroffenen Rechten



- Verpflichtung zu Erstellung von Verzeichnissen aller Datenverarbeitungstätigkeiten.
  - Befreiung für Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern, aber nur dann, wenn nur gelegentliche Datenverarbeitung vorgesehen ist
  - Ab 10 Mitarbeitern muss ein **Datenschutzbeauftragter** bestellt werden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitarbeiter muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn die Verarbeitung sensibler Daten zu den Kerntätigkeiten der Einrichtung gehört
- Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Änderungen, von denen drei Aspekte hier hervorgehoben werden sollen:
  - **Verletzungen sind zu melden!**
  - **Anspruch des Betroffenen auf Datenübertragung**
  - **Bußes: 4% des weltweiten Umsatzes oder EUR 20 Mio., je nachdem was höher ist!**

# Referenten

# Dr. Guido Krüger



## Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht

BEITEN BURKHARDT | Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

BEITEN BURKHARDT | Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

**Praxisgruppe** – Corporate Law

**Spezialgebiete** – Restrukturierung, Insolvenz und Sanierung, M&A, Stiftungen, Steuern

**Telefon:** +49 40 688745-0 (Hamburg) | +49 211 518989-180 (Düsseldorf)

**E-Mail:** Guido.Krueger@bblaw.com

### Status

Equity Partner, Practice Group Leiter, Mitglied des Leitungsausschusses

### Karriere

Universitäten Kiel und Genf (Zweites Juristisches Staatsexamen 1988);  
Zulassung als Anwalt 1988; Fachanwalt für Steuerrecht; Aufbau der  
eigenen Kanzlei 1990, seit 2003 Partner bei Beiten; Lehrbeauftragter an  
der Bergischen Universität Wuppertal Schumpeter School of Business and  
Economics, Fachbereich Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt  
Unternehmensfinanzierung, Unternehmensbewertung, Banken und  
Corporate Governance

### Sprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

# Tätigkeitsschwerpunkte

- Beratung von Stiftungen und Vereinen in allen stiftungs- und vereinspezifischen rechtlichen und steuerlichen Fragen
- Beratung von Privatpersonen und (Familien-) Unternehmern bei allen Fragen der (inter-) nationalen Vermögensnachfolgeplanung und Steueroptimierung der Vermögensstruktur
- Gestaltung von Testamenten, Erbverträgen, Pflichtteilsverzichtsverträgen, Schenkungsverträgen und vorweggenommenen Erbfolgen, Stiftungssatzungen, Gesellschaftsverträgen, Eheverträgen, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
- Forensische Tätigkeit insbesondere im Rahmen von wirtschafts-, erb- und steuerrechtlichen Auseinandersetzungen
- Vertretung gegenüber den Finanzbehörden, insbesondere in Betriebsprüfungsfällen



# Publikationen

- Handbuch Unternehmensbewertung  
Prof. Dr. Thiele, Stefan; Dr. Krüger, Guido (Hrsg.): Verlag C. H. Beck, Erscheinungsdatum 2015;
- Anwaltshandbuch – Insolvenzsteuerrecht  
Hans P. Runkel (Hrsg.): Verlag Otto Schmidt, Erscheinungsdatum Dezember 2014 (Co-Autorin Dr. Anne Deike Riewe);
- Praxiskommentar Erbrecht  
Prof. Dr. Damrau, Jürgen (Hrsg.), 3. Aufl.: zerb Verlag, 2014 (Co-Autor);
- Münchener Anwaltshandbuch – Unternehmenssteuerreform  
Dr. Lüdicke, Jochen; Dr. Rieger, Norbert (Hrsg.): Verlag C. H. Beck, 2004 (Co-Autor);
- Vertragsgestaltung mit Internet-Providern und –Dienstleistern  
in: Eggers, Bernd; Hoppen, Gerit: Strategisches E-Commerce-Management. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag, 2001, S. 269 ff. (Co-Autor Titus Jochen Heldt).



# Dr. Gerrit Ponath



## **Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht | Fachanwalt für Steuerrecht**

BEITEN BURKHARDT | Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

BEITEN BURKHARDT | Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

**Praxisgruppe** – Vermögen, Nachfolge, Stiftungen

**Spezialgebiete** - Vermögensnachfolgeplanung, Asset Protection, Stiftungen, Steuern

**Telefon:** +49 40 688745-0 (Hamburg) | +49 69 756095-111 (Frankfurt)

**E-Mail:** [gerrit.ponath@bblaw.com](mailto:gerrit.ponath@bblaw.com)

<b>Status</b>	Equity Partner, Co-Head der Praxisgruppe Vermögen, Nachfolge, Stiftungen
<b>Karriere</b>	Universität Frankfurt am Main; Zulassung als Anwalt 2006; Die Zulassung als Fachanwalt für Erbrecht erfolgte 2010, die Zulassung als Fachanwalt für Steuerrecht 2012
<b>Sprachen</b>	Deutsch, Englisch

# Tätigkeitsschwerpunkte

- Beratung von Stiftungen und Vereinen in allen stiftungs- und vereinspezifischen rechtlichen und steuerlichen Fragen
- Beratung von Privatpersonen und (Familien-) Unternehmern bei allen Fragen der (inter-) nationalen Vermögensnachfolgeplanung und Steueroptimierung der Vermögensstruktur
- Gestaltung von Testamenten, Erbverträgen, Pflichtteilsverzichtsverträgen, Schenkungsverträgen und vorweggenommenen Erbfolgen, Stiftungssatzungen, Gesellschaftsverträgen, Eheverträgen, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
- Beratung im Rahmen der Vermögenssicherung (Asset Protection)
- Forensische Tätigkeit insbesondere im Rahmen von wirtschafts-, erb- und steuerrechtlichen Auseinandersetzungen



# Publikationen

- Gründung einer (steuerbegünstigten) Stiftung von Todes wegen, StiftungsManager - Recht, Organisation, Finanzen (Kapitel 4.4, Stand April 2017, Hamburg, Verlag Dashöfer);
- Die Stiftung in der Erbeinsetzung, StiftungsManager - Recht, Organisation, Finanzen (Kapitel 4.3, Stand September 2016, Hamburg, Verlag Dashöfer, Co-Autorin Susan Pischel-Bowien);
- Stiftung als Nachfolgeinstrument (Co-Autor, C.H. Beck 2015);
- Zur Zulässigkeit von Testamentsvollstreckung bei Stiftungen (KSzW 2014, S. 182 ff., Co-Autorin Katharina Fink);
- Gefahrenquellen für Nachlassbeteiligte in WpHG und WpÜG (Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, 7/2013, S. 361 ff., Co-Autor Stefan Raddatz);
- Asset Protection im deutschen Recht (2. Auflage, Bonn, zerb verlag, 2013, Co-Autor Dr. Christian von Oertzen);
- Dauertestamentsvollstreckung und Stiftungen (unter besonderer Berücksichtigung der Stiftungerrichtung von Todes wegen) (ZErb 11/2012, S. 253 ff.);
- Rechtsmittel gegen Zinsen bei schleppender Bearbeitung durch das Finanzamt (Der Betrieb 2011, S. 959 ff., Co-Autor Jörg Walzer);
- Die liechtensteinische Stiftung: Ein Gestaltungsinstrument zur Asset Protection für deutsche Privatpersonen (Private - Geld Special 2009, S. 32 ff.);
- Die Bindungswirkung beim Erbvertrag trotz Ausschlagung (Festschrift für Prof. Dr. Jürgen Damrau, 2007, S. 95 ff.);
- Die Beschränkungen der Testierfreiheit durch das Testamentsrecht (zerb verlag, November 2006);
- Vermögensschutz durch Güterstandswechsel (Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2006, S. 49 ff.);
- Vermögensschutz durch Lebensversicherungen (Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2006, S. 242 ff.).





# Über BEITEN BURKHARDT

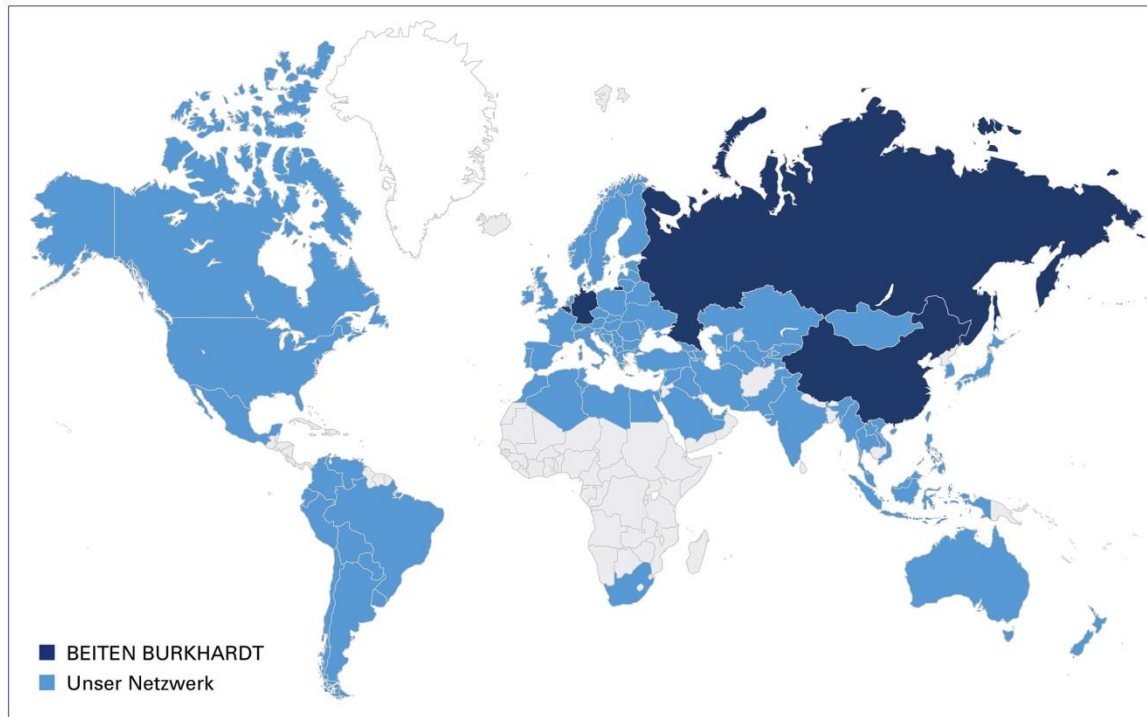
# BEITEN BURKHARDT auf einen Blick

BEITEN BURKHARDT ist eine internationale unabhängige Wirtschaftskanzlei.

Gegründet	1990 in München
Berufsträger weltweit	286
in Deutschland	254
im Ausland	32
Standorte	Beijing, Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Moskau, München, St. Petersburg



# Unser Internationales Netzwerk



# Unsere deutschen und internationalen Standorte

## Beijing

### BEITEN BURKHARDT

Suite 3130, 31st Floor  
South Office Tower  
Beijing Kerry Centre  
1 Guang Hua Road  
Chao Yang District  
100020 Beijing  
China  
Tel.: +86 10 85298110  
Fax: +86 10 85298123  
E-Mail: [bblaw-beijing@bblaw.com](mailto:bblaw-beijing@bblaw.com)

## Berlin

### BEITEN BURKHARDT

Kurfürstenstraße 72 – 74  
10787 Berlin  
Tel.: +49 30 26471-0  
Fax: +49 30 26471-123  
E-Mail: [bblaw-berlin@bblaw.com](mailto:bblaw-berlin@bblaw.com)

## Brüssel

### BEITEN BURKHARDT

Avenue Louise 489  
1050 Brüssel  
Belgien  
Tel.: +32 2 6390000  
Fax: +32 2 7322353  
E-Mail: [bblaw-bruessel@bblaw.com](mailto:bblaw-bruessel@bblaw.com)

## Düsseldorf

### BEITEN BURKHARDT

Cecilienallee 7  
40474 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 518989-0  
Fax: +49 211 518989-29  
E-Mail: [bblaw-duesseldorf@bblaw.com](mailto:bblaw-duesseldorf@bblaw.com)

## Frankfurt

### BEITEN BURKHARDT

Mainzer Landstraße 36  
60325 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 756095-0  
Fax: +49 69 756095-512  
E-Mail: [bblaw-frankfurt@bblaw.com](mailto:bblaw-frankfurt@bblaw.com)

## Hamburg

### BEITEN BURKHARDT

Neuer Wall 72  
20354 Hamburg  
Tel.: +49 40 688745-0  
Fax: +49 40 688745-9  
E-Mail: [bblaw-hamburg@bblaw.com](mailto:bblaw-hamburg@bblaw.com)

## München

### BEITEN BURKHARDT

Ganghoferstraße 33  
80339 München  
Tel.: +49 89 35065-0  
Fax: +49 89 35065-123  
E-Mail: [bblaw-muenchen@bblaw.com](mailto:bblaw-muenchen@bblaw.com)

## Moskau

### BEITEN BURKHARDT

Turchaninov Per. 6/2  
119034 Moskau  
Russland  
Tel.: +7 495 2329635  
Fax: +7 495 2329635  
E-Mail: [bblaw-moskau@bblaw.com](mailto:bblaw-moskau@bblaw.com)

## St. Petersburg

### BEITEN BURKHARDT

Marata Str. 47-49, Lit. A, office 402  
191002 St. Petersburg  
Russland  
Tel.: +7 812 4496000  
Fax: +7 812 4496001  
E-Mail: [bblaw-stpetersburg@bblaw.com](mailto:bblaw-stpetersburg@bblaw.com)



[WWW.BEITENBURKHARDT.COM](http://WWW.BEITENBURKHARDT.COM)

Beijing • Berlin • Brüssel • Düsseldorf • Frankfurt am Main • Hamburg • Moskau • München • St. Petersburg